

**STELLUNGNAHME  
FÜR EIN MENSCHENRECHTLICH WIRKSAMES  
RÜSTUNGSEXPORTKONTROLLGESETZ**

**10. März 2022**

DR. MATHIAS JOHN  
SPRECHER  
THEMENKOORDINATIONSGRUPPE WIRTSCHAFT, RÜSTUNG UND  
MENSCHENRECHTE

**AMNESTY INTERNATIONAL**  
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Zinnowitzer Straße 8  
10115 Berlin

E: [mathias.john@amnesty-wirtschaft-ruetzung.de](mailto:mathias.john@amnesty-wirtschaft-ruetzung.de)

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## **EINLEITUNG**

### **ANFORDERUNGEN AN EIN MENSCHENRECHTLICH WIRKSAMES RÜSTUNGSEXPORTKONTROLLGESETZ**

Als Menschenrechtsorganisation muss Amnesty International Deutschland immer wieder feststellen, dass sowohl die aktuellen rechtlichen Regelungen zur Rüstungsexportkontrolle in Deutschland als auch die deutsche Genehmigungspraxis für Rüstungstransfers keinen umfassenden Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gewährleisten.

Die Maßnahmen der letzten Bundesregierung zur besseren Kontrolle der Exporte sogenannter Kleinwaffen, für Vor-Ort-Endverbleibskontrollen, zur besseren Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik und für mehr Transparenz waren erste positive Schritte, bieten aber keine Lösung für die menschenrechtlichen Defizite der fragmentierten Regelungslandschaft und Exportkontrollpraxis: Offenbar standen bei den Abwägungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der zuständigen Ministerien und der Regierung vor der Genehmigung von Rüstungsexporten außen- und sicherheitspolitische Interessen im Vordergrund, während Risiken für die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht offenbar nur nachrangig berücksichtigt wurden.

Es mangelt an einer kohärenten Gesetzgebung für alle Rüstungsexporte, die Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht verbindlich zumindest gleichwertig zu anderen Kriterien berücksichtigt. Es mangelt weiterhin an der so notwendigen umfassenden Transparenz, sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem sollten dem Bundestag zusätzliche Konsultationsrechte eingeräumt werden. Es mangelt an einer zügigen Verbreiterung bei der Umsetzung der Vor-Ort-Endverbleibskontrollen. Und nicht zuletzt ist bei vielen Unternehmen der Rüstungsindustrie trotz einer jahrzehntelangen Debatte über die menschenrechtliche Verantwortung der Wirtschaft und der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Jahr 2021 noch immer nicht angekommen, dass auch sie eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht haben.

## **EMPFEHLUNGEN IN DER ZUSAMMENFASSUNG**

1. Schaffung eines kohärenten Rüstungsexportkontrollgesetzes für alle Rüstungstransfers (Kriegswaffen, sonstige Rüstungsgüter, militärisch/polizeilich nutzbare dual use-Güter und Güter der Antifolter-Verordnung), das eine rechtlich verbindlichen Menschenrechtsklausel enthält. Mindeststandards müssen dabei die wirksame Verankerung der Regelungen des internationalen Waffenhandelsvertrags (Vertrag über den Waffenhandel, ATT) zu den Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, der entsprechenden Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts der EU 2008/944/GASP zu Waffenausfuhren in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019 bilden; zudem sollte eine Berichtspflicht der Bundesregierung über die Anwendung der Menschenrechtsklausel verankert sein. Das Gesetz sollte auch ein Verbandsklagerecht enthalten. Zudem sollte die bisherige unterschiedliche Behandlung verschiedener Staatengruppen (EU-Staaten, NATO und NATO-gleichgestellte sowie Drittländer) aufgehoben werden.
2. Gesetzliche Festlegung umfassender Transparenz über alle Exportgenehmigungen und tatsächliche Lieferungen mit allen notwendigen Detailangaben.
3. Weitergehende Unterrichtung des Bundestages und verbesserte Konsultationen zu Rüstungsexporten vor einer Exportentscheidung.
4. Zügige, wirksame und transparente Umsetzung von Vor-Ort-Endverbleibskontrollen für deutsche Rüstungsgüter mit nachhaltigen Sanktionen bei Verstößen.
5. Verpflichtung der Rüstungsindustrie auf verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Risikoabschätzungen im Rahmen einer Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes mit Wirkung auf die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich geplanter Verkäufe.

## **ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL**

### **1. DEFIZITE UND RISIKEN DER DERZEITIGEN RÜSTUNGSEXPORTKONTROLLEN UND DER RECHTLICHEN REGELUNGEN**

Sowohl die Regelungslandschaft für Rüstungsexporte und Exportkontrollen als auch die Kontrollinstanzen sind aufgrund der historischen Entwicklung stark fragmentiert. Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz einschließlich der einschlägigen Listen und Verordnungen werden unter anderem ergänzt durch:

- die rechtlich nicht bindenden „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“,
- den rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (aktuell in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019),
- die EU-Anti-Folter-Verordnung und
- den „Vertrag über den Waffenhandel“ (Arms Trade Treaty, ATT).

Ein Beispiel, das menschenrechtlich relevante Rüstungsgüter betrifft, mag diese Fragmentierung illustrieren: So werden auf der einen Seite klassische Tränengase/Reizstoffe in der Position A0007 der Ausfuhrliste Teil I erfasst, während andere Reizstoffe wie Pfefferspray nur durch die EU-Anti-Folter-Verordnung erfasst sind. Zudem gelten für diverse Rüstungsgüter von Kriegswaffen über sonstige Rüstungsgüter bis hin zu militärisch oder polizeilich genutzten „dual-use“-Gütern (also grundsätzlich militärisch oder zivil nutzbare Güter) unterschiedliche Genehmigungsverfahren und Kontrollregelungen mit unterschiedlichen Kontroll- und Genehmigungsinstanzen.

Dabei enthalten der „Gemeinsame Standpunkt“ sowie die „Politischen Grundsätze“, insbesondere aber der „Vertrag über den Waffenhandel“ Festlegungen, mit denen im Grundsatz alle Rüstungstransfers wirksam verhindert würden, die zu Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beitragen können. Die Praxis sieht häufig jedoch anders aus, da den Exportentscheidungen ein Abwägungsprozess verschiedener Kriterien vorausgeht, der offenbar vorrangig außen- oder sicherheitspolitische Interessen und Rücksichten berücksichtigt und nicht die Einhaltung von Menschenrechten und/oder humanitärem Völkerrecht.

Am Ende dieses Abwägungsprozesses stehen immer wieder Exportentscheidungen, die für Amnesty International aus menschenrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Auch wenn das teilweise der fehlenden Erläuterung des Abwägungsprozesses und der mangelnden Transparenz (siehe 2.) geschuldet sein mag, gibt es genügend Beispiele für Rüstungsexporte, bei denen gravierende Risiken für die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht nicht ausgeschlossen sind. Weiterhin sind Exportgenehmigungen für Staaten mit massiven Menschenrechtsverletzungen häufig

ein völlig falsches Signal der Unterstützung für die dortigen häufig autoritären Regierungen.

So wurden für Saudi-Arabien über lange Jahre Rüstungsexportgenehmigungen erteilt, darunter für Munition und Teile für Kampfflugzeuge, obwohl die von Saudi-Arabien geführte Militärallianz seit März 2015 Stellungen der Huthi im Jemen angreift. Amnesty hat in seinen Berichten zu dem Konflikt immer wieder berichtet, dass die Militärallianz und andere Kräfte zahlreiche Angriffe verübten, bei denen Tausende Menschen getötet oder verletzt wurden, darunter viele Zivilpersonen. Einige der Luftangriffe der Militärallianz verstießen gegen das humanitäre Völkerrecht und könnten Kriegsverbrechen gleichkommen. Die Militärallianz setzte auch Bodentruppen im Jemen ein und verhängte eine Luft-, Land- und Seeblockade, durch die sich die humanitäre Situation der jemenitischen Zivilbevölkerung weiter verschlechterte.

Laut Rüstungsexportbericht 2015 genehmigte die Bundesregierung für Saudi-Arabien die Lieferung von Fahrgestellen für „unbewaffnete Transporter [über Frankreich]“. Frankreich berichtete dann für das Jahr 2016 an das UN-Register für konventionelle Waffen (UNROCA) unter anderem über die Lieferung von 30 gepanzerten Fahrzeugen vom Typ Aravis nach Saudi-Arabien, diese Panzerfahrzeuge haben ein Fahrgestell und einen Motor deutscher Herkunft. Und auch wenn solche Fahrzeuge in einer unbewaffneten Version geliefert wurden, ist eine Nachrüstung mit standardisierten Waffenstationen problemlos möglich. Gerade solche gepanzerten Fahrzeuge und Schützenpanzer werden häufig gegen Zivilbevölkerung eingesetzt, sie sind daher gerade in Staaten wie Saudi-Arabien mit einem hohen menschenrechtlichen Risiko verbunden.

Angesichts solcher Beispiele menschenrechtlich fragwürdiger Rüstungsexportgenehmigungen ist eine Reform der deutschen Rüstungsexportgesetzgebung unbedingt notwendig. Vorzugsweise sollte ein kohärentes Rüstungsexportkontrollgesetz für alle Rüstungstransfers (Kriegswaffen, sonstige Rüstungsgüter, militärisch/polizeilich nutzbare dual use-Güter und Güter der Antifolter-Verordnung) mit einer rechtlich verbindlichen Menschenrechtsklausel die bisherigen Gesetze und Regelungen ablösen. Der im Koalitionsvertrag auf der Seite 144 vorgesehene „Stopp der Weitergabe von Überwachungstechnologien an repressive Regime“ sollte auch in diesem Zusammenhang geregelt werden.

Amnesty International empfiehlt dringend, über das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, „den gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipments-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern“ hinaus als eine wirksame Menschenrechtsklausel vor allem auch die Regelungen des internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) zum Schutz der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in das Gesetz aufzunehmen.

Bei Genehmigungsverfahren muss diese Menschenrechtsklausel für alle oben genannten Rüstungsgüter auch angewendet werden; um dies transparent zu machen, sollte eine Berichtspflicht der Bundesregierung über die Anwendung der Menschenrechtsklausel in den Einzelfällen aufgenommen werden, vorzugsweise im jährlichen Rüstungsexportbericht. Das Rüstungsexportkontrollgesetz sollte auf jede Form von Rüstungstransfer einschließlich Durchfuhren und Waffenvermittlungsgeschäften („brokering“) angewendet werden. Bei Entscheidungen über beantragte Rüstungsexporte sollte zusätzlich auch die Menschenrechtslage im Empfängerland mit einbezogen werden.

Die rechtlich durchaus fragwürdige unterschiedliche Behandlung verschiedener Staatengruppen (EU-Staaten, NATO und NATO-gleichgestellte sowie Drittländer) bei den Entscheidungen über Rüstungsexporte sollte aufgehoben werden.

Weiterhin sollte das Rüstungsexportkontrollgesetz ein Verbandsklagerecht vorsehen, das beispielsweise Menschenrechtsorganisationen Klagen erlaubt, wenn Rüstungsexporte zu Menschenrechtsverletzungen im Empfängerstaat beitragen.

## **2. UNZUREICHENDE TRANSPARENZ**

Bis heute ist die Transparenz über die deutschen Rüstungsexportgenehmigungen und die tatsächlichen Exporte unzureichend. Zu begrüßen ist zwar, dass in der letzten Legislaturperiode eine schnellere Veröffentlichung des Rüstungsexportberichts realisiert wurde, es nun auch einen Zwischenbericht im laufenden Kalenderjahr gibt, der eine erste Einschätzung der Entwicklungen erlaubt, und die Berichterstattung auf europäischer Ebene mit einer Online verfügbaren Datenbank erfolgt. Letztlich bleiben aber die zur Verfügung gestellten Informationen nur Stückwerk, die eine Gesamtbewertung unnötig erschweren. Das Gesamtbild bleibt lückenhaft, selbst unter Berücksichtigung des jährlichen Rüstungsexportberichts, des neu eingeführten Zwischenberichts im laufenden Jahr, der Antworten der Bundesregierung auf einschlägige Fragen von Abgeordneten, des konsolidierten Berichts auf EU-Ebene und der Berichterstattung über Großwaffen sowie so genannte Kleinwaffen und leichte Waffen an das VN-Register für konventionelle Waffen und im Rahmen des ATT.

Es bleibt unverständlich, warum die zuständigen Stellen buchstäblich seit Jahrzehnten nicht in der Lage sind, im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung neben den tatsächlichen Kriegswaffenexporten auch die tatsächlichen Exporte sonstiger Rüstungsgüter auszuweisen. Und es bleibt unverständlich, warum die Bundesregierung nicht bereit ist, die Berichte deutlich detaillierter zu gestalten als derzeit praktiziert. Die Optionen bestehen durchaus, wie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage aus dem Bundestag zu Rüstungsexportgenehmigungen des Bundessicherheitsrates (Drucksache 18/4194) zeigt: Hier werden neben Entscheidungsdatum und Empfängerland auch ausführliche Angaben zu den Rüstungsgütern, in den meisten Fällen zum Volumen in Euro und zum exportierenden Unternehmen gemacht. Eine Verbesserung der Informationsqualität und der Detailangaben sollte durchaus auch im wohlverstandenen Interesse der

Bundesregierung sein. So kann sie zum einen gegenüber anderen Staaten mit gutem Beispiel vorangehen, zum anderen aber auch Missverständnisse oder Rechtfertigungsdruck bei bestimmten Genehmigungen vermeiden.

Aus Sicht von Amnesty International ist es notwendig, in einem Rüstungsexportkontrollgesetz auch die Verpflichtung zur Vorlage eines konsolidierten deutschen Rüstungsexportberichts zu verankern, der zukünftig die Berichterstattung über die Genehmigungen hinaus auf die tatsächlichen Exporte (unter Angabe des jeweiligen Genehmigungsjahrs und des Exportjahrs) für alle Rüstungsgüter (im unter 1. dargestellten Sinn) mit den notwendigen Detailangaben erweitert. Als Mindeststandard für die Detailangaben sollten die im Artikel 12 des Vertrags über den Waffenhandel für Aufzeichnungen über Rüstungstransfers empfohlenen Angaben verwendet werden: „Menge, Wert, Modell-/ Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.“

In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung im Bereich der so genannten Kleinwaffen endlich vollständig entsprechend der international festgelegten Kategorien (beispielsweise für die Berichterstattung zum UN-Register für konventionelle Waffen (UNROCA)) umfassend auch über die Exporte von Pistolen und Revolvern berichten.

Zudem sollte der Rüstungsexportbericht auch die unter 1. genannte Berichterstattung über die Anwendung des Menschenrechtskriteriums bei Entscheidungen über Rüstungsexporte enthalten. In diesem Zusammenhang empfiehlt Amnesty International, auch detaillierter über die im Gemeinsamen Standpunkt der EU vorgesehen gegenseitigen Konsultationen zu Ablehnungen von Exportanträgen zu berichten.

### **3. DEFIZITE BEI DER INFORMATION DES BUNDESTAGES UND FEHLENDE KONSULTATION**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 die Offenlegungspflicht der Bundesregierung bei Entscheidungen des Bundessicherheitsrates gegenüber dem Parlament und deren Grenzen mit dem ausdrücklichen Verweis auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ definiert hat, werden die Abgeordneten hierzu jeweils zeitnah informiert. Allerdings bleibt doch eine erhebliche Informationslücke hinsichtlich aller anderen Genehmigungen für deutsche Rüstungsexporte (siehe auch unter 2.), die die verhältnismäßig geringe Zahl der Beschlüsse des Bundessicherheitsrats zu Rüstungsexportvorhaben um ein Vielfaches übersteigen. So weist der Rüstungsexportbericht 2020 eine Gesamtzahl von 10.917 Einzelgenehmigungen aus, während aus der oben genannten Bundestagsdrucksache 18/4194 hervorgeht, dass im Bundessicherheitsrat jährlich allenfalls eine zweistellige Anzahl oder sehr niedrig dreistellige Anzahl von Genehmigungen erteilt wird. Wie oben bereits ausgeführt, können die bestehenden

regelmäßigen Berichte die notwendigen Transparenzansprüche nicht sicherstellen. Dies wird auch durch Antworten der Bundesregierung auf Fragen der Abgeordneten nicht erreicht. Daher ist es notwendig, den Abgeordneten des deutschen Bundestages zumindest die unter 2. dargestellten erweiterten Berichtsformate zeitnah zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist es aus Sicht von Amnesty International sinnvoll, gesetzlich ein Konsultationsverfahren über geplante Exportgenehmigungen im Bundestag zu verankern, das über die bisherige jährliche Beratung des Rüstungsexportberichtes hinausgeht.

#### **4. ZÜGIGE UND WIRKSAME UMSETZUNG VON ENDVERBLEIBSKONTROLLEN**

Amnesty International begrüßt die von der Bundesregierung begonnenen Vor-Ort-Endverbleibskontrollen (Post-Shipment-Kontrollen) in Drittländern, da solche Kontrollen grundsätzlich menschenrechtliche Risiken mindern können. Amnesty International erwartet jedoch eine breitere Anwendung solcher Kontrollen, die transparent durchgeführt werden sollten. Aus Sicht von Amnesty International sollten Auflagen von Vor-Ort-Kontrollen zeitnah auch auf weitere Rüstungsgüter ausgedehnt werden, insbesondere solche, die ein hohes Risiko für die Menschenrechte bedeuten können. Neben den so genannten Kleinwaffen und leichten Waffen sollte vor allem auch der Verbleib von Munition beim Aussteller der Endverbleibserklärung kontrolliert werden. Dabei sollte die Bundesregierung mit der Exportgenehmigung offenlegen, welche Maßnahmen sie im Einzelnen plant und vor allem, welche Sanktionsmaßnahmen sie bei Verstößen gegen Endverbleibserklärungen gegenüber dem Empfänger vorsieht.

#### **5. FEHLENDE MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHT UND RISIKOABSCHÄTZUNG BEI DER RÜSTUNGSINDUSTRIE**

Seit langen Jahren wird international und auch in Deutschland eine intensive Diskussion über die menschenrechtliche Verantwortung und Verpflichtung von Wirtschaftsunternehmen geführt. Seit dem Jahr 2000 besteht der Global Compact der Vereinten Nationen, in dem sich Unternehmen unter anderem dazu verpflichten, den „Schutz der internationalen Menschenrechte zu unterstützen und zu achten“ und sicherzustellen, „dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen“. Im Jahr 2011 hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 17/4 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, die neben der Schutzpflicht des Staates und dem Zugang zur Abhilfe für Betroffene auch Prinzipien für die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte umfassen. Dabei ist ein wichtiger Punkt, dass alle Unternehmen Verfahren zur Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entwickeln und einhalten, in deren Rahmen unter anderem faktische und mögliche Risiken ihrer Aktivitäten für die Menschenrechte abzuschätzen und zu vermeiden sind. Nun stellen Rüstungsexporte in vielen Fällen ein besonderes Risiko für die Menschenrechte dar, wie unter 1. ausgeführt wurde. Allerdings scheint, dass gerade bei der Rüstungsindustrie kein Bewusstsein für die besondere Verantwortung gegenüber den Menschenrechten besteht. Das zeigen die



Erfahrungen aus Vergangenheit und Gegenwart. Exportanträge werden gestellt, obwohl Menschenrechtsrisiken gegeben sind – offensichtlich verlässt sich die Industrie auf das Genehmigungsverfahren der Bundesregierung.

Hier ist ein Paradigmenwechsel notwendig, und dieser muss von der Bundesregierung angestoßen werden. Denn die Leitprinzipien fordern die Staaten auf, dass sie im Sinne ihrer Schutzpflicht „klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.“ Und weiter: „Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten: (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern...“

Mit der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Jahr 2021 besteht grundsätzlich eine gesetzliche Regelung, die auch zumindest größere Rüstungsunternehmen zur menschenrechtlichen Sorgfalt verpflichtet. Allerdings wirken die Regelungen des Gesetzes bisher nur in Richtung der Lieferanten („upstream“ in der Wertschöpfungskette), aber nicht auf den Vertrieb und die möglichen Auswirkungen im Empfängerstaat („downstream“ in der Wertschöpfungskette). Hier besteht ein Defizit beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das an der Stelle dringend einer Verbesserung bedarf. Eine solche Nachschärfung steht durchaus im Einklang mit den Ausführungen zu diesem Gesetz auf der Seite 34 des Koalitionsvertrages. Die Verpflichtung zur Anwendung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten muss entlang der vollständigen Wertschöpfungskette gelten, und damit auch Rüstungsfirmen in die Pflicht nehmen, selber mögliche menschenrechtliche Auswirkungen geplanter Rüstungsexporte vor einem Antrag auf Genehmigung zu prüfen und gegebenenfalls keinen Antrag einzureichen. Das muss dann allerdings auch bedeuten, dass Unternehmen Lieferungen notfalls auch anzuhalten haben, wenn sich nach erteilter Genehmigung Rahmenbedingungen ändern und Menschenrechtsrisiken festgestellt werden. Dabei sollte auch erwogen werden, in diesem Zusammenhang allen Unternehmen die notwendige Zuverlässigkeit als Exporteur zu versagen, wenn diese keine entsprechenden Verfahren zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht eingeführt haben.